



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Februar 2024

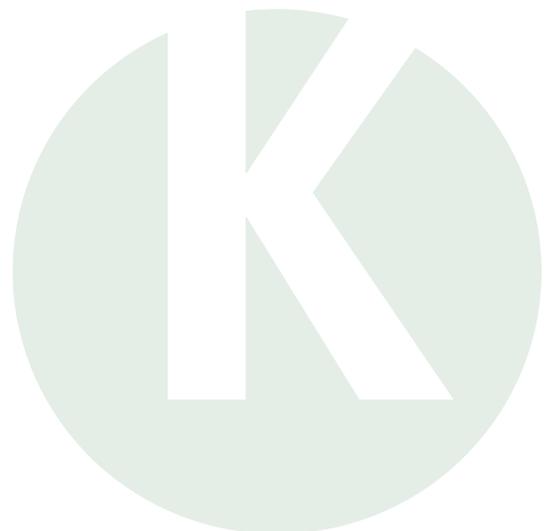


Rechtsprechung

- 1** LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 15.06.2023: Vergütung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit – Tarifierhöhung
- 2** BSG-Entscheidung vom 26.07.2023: Rentenüberzahlung nach dem Tod – und deren Rückabwicklung
- 3** BGH-Entscheidung vom 23.08.2023: Berücksichtigung der „Mütterrente“ bei Abänderung des Versorgungsausgleichs
- 4** BFH-Entscheidung vom 11.10.2023: Folgewirkungen (Progressionsvorbehalt, Kinderfreibeträge) bei abkommensrechtlich freigestellten ausländischen Einkünften
- 5** LSG Bayern - Entscheidung vom 06.12.2022: Statusrechtliche Beurteilung des nicht in das Handelsregister eingetragenen Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH
- 6** BAG-Entscheidung vom 19.09.2023: Beihilfen im Krankheitsfall als betriebliche Übung – Betriebsübergang und Nachwirkung von Kollektivnormen
- 7** BFH-Entscheidung vom 12.10.2022: Steuerliche Berücksichtigung von überobligatorischen Beiträgen zu einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse
- 8** BFH-Entscheidung vom 09.11.2023: Versteuerung von „Earn-Out-Zahlungen“ im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 15.06.2023: Vergütung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit – Tariferhöhung

Sofern keine gegenteilige tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung vorhanden ist, hat der Altersteilzeitnehmer im Blockmodell während der Freistellungsphase Anspruch auf die durch seine Vorarbeit in der Arbeitsphase erworbenen Entgeltansprüche. Während der Arbeitsphase ist er mit seiner vollen Arbeitsleistung im Hinblick auf die anschließende Freistellungsphase in Vorleistung getreten. Die Berechnung der in der Arbeitsphase angesparten und in der Freistellungsphase zu zahlende Entgelte hat „zeitversetzt“ zu erfolgen. Kommt es in der Freistellungsphase zu Lohnerhöhungen, einem Einfrieren oder einer Kürzung von Zuwendungszahlungen, ist (mindestens) das auszuzahlen, was der Altersteilzeitnehmer erarbeitet hat (LAG Schleswig-Holstein vom 15.06.2023 - 5 Sa 200/22 -, BeckRS 2023, 25729).

2 BSG-Entscheidung vom 26.07.2023: Rentenüber- zahlung nach dem Tod – und deren Rückabwicklung

Bei einem Rückforderungsverlangen des Rentenversicherungsträgers wegen überzahlter Rente nach Tod des Versicherten steht dem Einwand anderweitiger Verfügung nicht entgegen, dass eine Bargeldabhebung von einer unbekannt Person mittels ec-Karte oder anderer Bankkarte des verstorbenen Rentenberechtigten unter Eingabe seiner PIN vorgenommen wurde; das gilt auch bei Abhebungen bei einem unabhängigen Geldautomatenbetreiber.

Die dem Rückforderungsverlangen des Rentenversicherungsträgers gegenüber nachrangige Auskunftspflicht des Geldinstituts umfasst dabei alle Kontobevollmächtigten zum Zeitpunkt des Todes des Rentenberechtigten (BSG vom 26.07.2023 - B 5 R 25/21 R -, BeckRS 2023, 33976).

3 BGH-Entscheidung vom 23.08.2023: Berücksichti- gung der „Mütterrente“ bei Abänderung des Versorgungsausgleichs

Zur Behandlung der rentenrechtlichen Bewertung von Kindererziehungszeiten durch die sogenannte Mütterrente bei der Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert im Abänderungsverfahren entschied der BGH, dass die tatsächlich bezogene Rente auch insoweit für die Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert maßgeblich ist, wenn sie bei einem bereits im Rentenbezug stehenden Ehegatten unter Zurechnung der gem. § 307d I SGB VI gewährten pauschalen Zuschläge von 1,0 persönlichen Entgeltpunkten bzw. 0,5 persönlichen Entgeltpunkten pro Kind gebildet worden ist.

Dies gilt in einem Abänderungsverfahren nicht nur dann, wenn dieses unter Lebenden durchgeführt wird, sondern auch dann, wenn der zu Lebzeiten durch den pauschalen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d I SGB VI begünstigt gewesene Ehegatte zwar verstorben ist, im Anschluss an seine Versichertenrente aber eine laufende Hinterbliebenenrente gezahlt wird.

Für die Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert ist in einem Abänderungsverfahren nach §§ 51, 31 VersAusglG auch dann keine abweichende Beurteilung geboten, wenn der zu Lebzeiten durch den pauschalen Zuschlag nach § 307d I SGB VI begünstigte Ehegatte nach dem 30.6.2014 bzw. nach dem 31.12.2018 verstorben ist und aus seiner Versicherung keine laufende Hinterbliebenenrente (mehr) gezahlt wird (BGH vom 23.08.2023 - XII ZB 202/22 -, BeckRS 2023, 28882).

4 BFH-Entscheidung vom 11.10.2023: Folgewirkungen (Progressionsvorbehalt, Kinderfreibeträge) bei abkommensrechtlich freige- stellten ausländischen Einkünften

Bei unter Progressionsvorbehalt abkommensrechtlich steuerfrei gestellten ausländischen Einkünften liegt auch dann keine unzulässige Übermaßbesteuerung der ausländischen Einkünfte vor, wenn bei Zusammenrechnung der Auslandssteuer und der inländischen Steuererhöhung aufgrund des Progressionsvorbehaltes rechnerisch eine Steuerbelastung der ausländi-

schen Einkünfte von mehr als 49 % entsteht.

Es ist weder verfassungsrechtlich noch unionsrechtlich geboten, die steuerliche Auswirkung der Kinderfreibeträge in dem Umfang herzustellen, der sich bei Steuerpflicht der ausländischen Einkünfte ergäbe.

Einkünfte aus nur mittelbar der Förderung des Fremdenverkehrs dienenden Tätigkeiten unterfallen dabei nicht dem Ausschluss aus dem Aktivitäts-/Produktivitätskatalog des § 32b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 iVm § 2a Abs. 2 S. 1 EStG (BFH vom 11.10.2023 - I R 53/20 -, BeckRS 2023, 42276).

5 LSG Bayern - Entscheidung vom 06.12.2022: Status- rechtliche Beurteilung des nicht in das Handelsregister eingetragenen Gesell- schafter-Geschäftsführers einer GmbH

Nach dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlich relevanter Sachverhalte darf sich der prüfende Sozialversicherungsträger bei seiner Entscheidung auf die (negative) Publizität des Handelsregisters stützen, auch wenn dieses von der materiellen Rechtslage abweicht. Dies gilt auch, soweit der Eintragung in das Handelsregister lediglich deklaratorischer Charakter zukommt, wie bei der Eintragung des Geschäftsführers einer GmbH nach § 39 GmbHG (LSG Bayern vom 06.12.2022 - L 6 BA 97/21 -, BeckRS 2023, 40296). 120/22 -, BeckRS 2023, 26036).

6 BAG-Entscheidung vom 19.09.2023: Beihilfen im Krankheitsfall als betrieb- liche Übung – Betriebsüber- gang und Nachwirkung von Kollektivnormen

Zu seinem Urteil vom 19.09.2023 zu Fragen von Beihilfen im Krankheitsfall als betriebliche Übung bei Betriebsübergang fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 19.09.2023 - 1 AZR 281/22 -, BeckRS 2023, 40494):

Die bindende Wirkung einer betrieblichen Übung, nach der der Arbeitgeber seinen Betriebsrentnern Beihilfen im Krankheitsfall ge-

währt, tritt auch gegenüber Arbeitnehmern ein, die sich noch im laufenden Arbeitsverhältnis befinden und deshalb die Voraussetzungen für einen entsprechenden Anspruch noch nicht erfüllen.

Eine durch betriebliche Übung begründete Verpflichtung des Arbeitgebers geht im Fall eines Betriebsübergangs nach § 613a I 1 BGB auf den Betriebserwerber über.

Unterliegen die in einer Betriebsvereinbarung geregelten Angelegenheiten der erzwingbaren Mitbestimmung, wirken ihre Normen im Fall einer Kündigung nach § 77 VI BetrVG nach. Ist die Betriebsvereinbarung nur teilmitbestimmt, weil sie finanzielle Leistungen des Arbeitgebers vorsieht, die von ihm ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, tritt bei einer Kündigung von Gesetzes wegen keine Nachwirkung ein, wenn der Arbeitgeber diese Leistungen vollständig und ersatzlos einstellen will.

Haben die Betriebsparteien die Nachwirkung einer freiwilligen oder nur teilmitbestimmten Betriebsvereinbarung vereinbart, ist diese Abrede regelmäßig dahingehend auszulegen, dass die Einigungsstelle angerufen werden und gegebenenfalls verbindlich entscheiden kann, wenn die Verhandlungen über eine einvernehmliche Neuregelung scheitern.

Dieselben Grundsätze gelten, wenn eine Betriebsvereinbarung, die unterschiedliche Angelegenheiten regelt, die teils der erzwingbaren Mitbestimmung unterliegen und teils nur teilmitbestimmt oder freiwillig sind, bezogen auf einen selbstständigen Regelungskomplex und damit nur teilweise gekündigt wird.

Geht ein Betrieb unter Verlust seiner Betriebsidentität auf einen Betriebserwerber über, werden die Inhaltsnormen einer Betriebsvereinbarung nach § 613a I 2 BGB in die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer transformiert. Dabei bleibt der kollektivrechtliche Charakter der transformierten Normen einschließlich einer von den Betriebsparteien vereinbarten Nachwirkung mit entsprechenden betriebsverfassungsrechtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten erhalten.

7 **BFH-Entscheidung vom 12.10.2022: Steuerliche Berücksichtigung von überobligatorischen Beiträgen zu einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse**

Bei überobligatorischen Arbeitgeberbeiträgen an eine schweizerische öffentlich-rechtliche Pensionskasse handelt es sich um Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beitragsleistung zufließt.

Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge an eine schweizerische öffentlich-rechtliche Pensionskasse sind keine gemäß § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfreien Zukunftssicherungsleistungen (BFH vom 12.10.2022 - VI R 46/20 -, BeckRS 2023, 42281).

8 **BFH-Entscheidung vom 09.11.2023: Versteuerung von „Earn-Out-Zahlungen“ im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils**

Im Fall der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils sind neben dem Festkaufpreis zu leistende gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile erst im Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern. Sie erhöhen den im Jahr der Veräußerung entstandenen Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nicht.

Dies gilt auch für sog. Earn-Out-Klauseln, bei denen das Entstehen der sich hieraus ergebenden variablen Kaufpreisbestandteile sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist (BFH vom 09.11.2023 - IV R 9/21 -, BeckRS 2023, 38844).



Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen

mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lültsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.